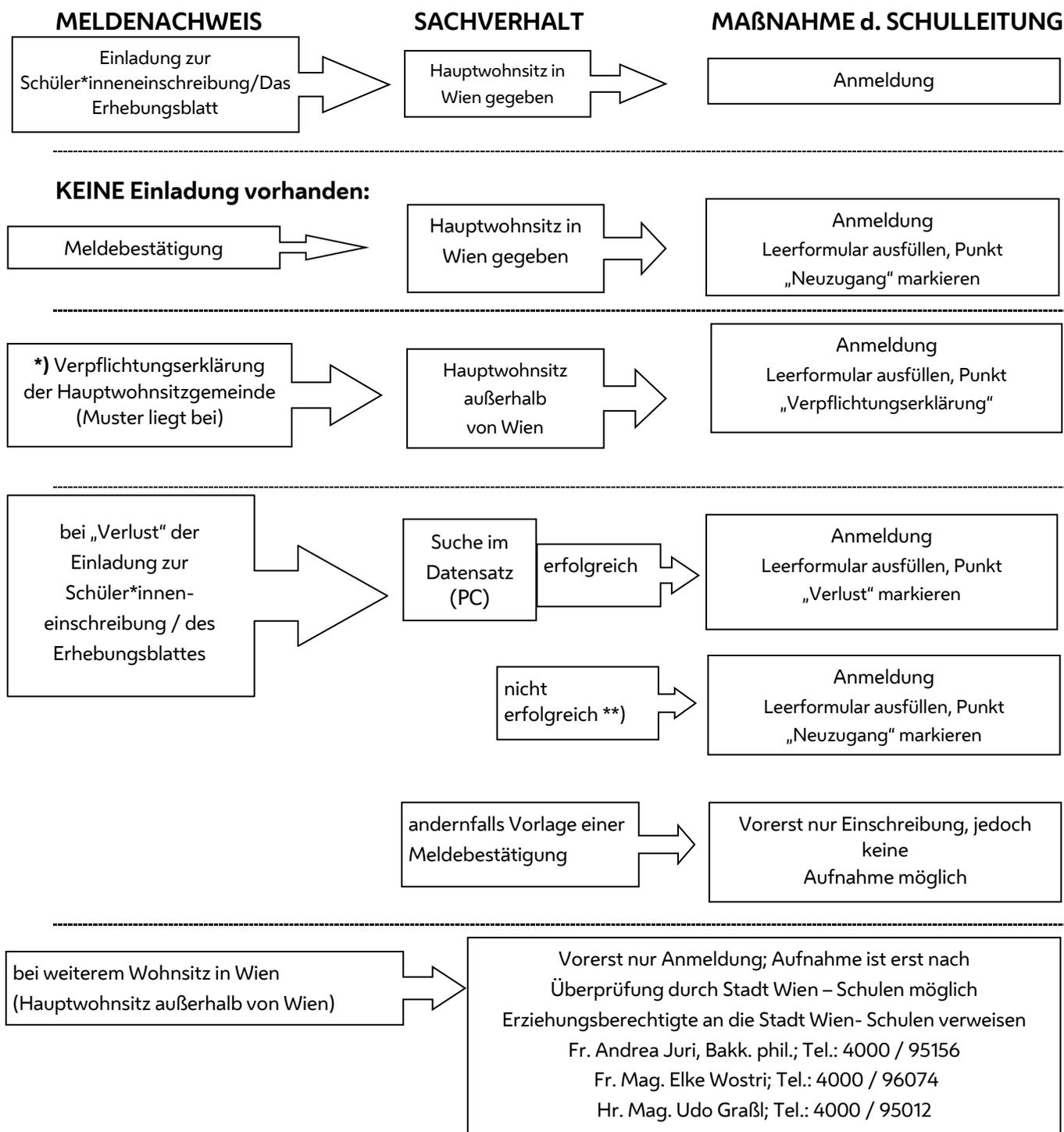




Merkblatt für Schulleiter*innen: Schüler*innenaufnahme an eine öffentliche Wiener Pflichtschule

Neben den übrigen erforderlichen Dokumenten bzw. Unterlagen sind bei der Schüler*inneneinschreibung als **Meldenachweis** entweder die Einladung zur Schüler*inneneinschreibung **oder** eine Meldebestätigung der Meldebehörde **oder** eine Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde mitzubringen.



Leerformulare können nur in folgenden Fällen ausgestellt werden:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Verlust der Einladung zur Schüler*inneneinschreibung | <input checked="" type="checkbox"/> <i>Verlust</i> |
| <input type="checkbox"/> Vorhandensein einer Verpflichtungserklärung | <input checked="" type="checkbox"/> <i>Verpflichtungserklärung</i> |
| <input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz in Wien gegeben | <input checked="" type="checkbox"/> <i>Neuzugang</i> |
| <input type="checkbox"/> Hauptwohnsitz in Wien (von Schüler*innenmatrik nicht erfasst) | <input checked="" type="checkbox"/> <i>Neuzugang</i> |
| <input type="checkbox"/> weiterer Wohnsitz in Wien (Überprüfung durch MA 56) | <input checked="" type="checkbox"/> <i>Wiener Schulen</i> |

***)** Kopie der Verpflichtungserklärung bleibt an der Schule.
Original unverzüglich an die Stadt Wien - Schulen senden.

Fristen zur Beibringung der Verpflichtungserklärungen nach der Schüler*inneneinschreibung:

VS	bis Ende März für das folgende Schuljahr
MS	bis Ende April für das folgende Schuljahr
PTS	Bis Ende Juni für das folgende Schuljahr
ASO	Die Abgabe der Verpflichtungserklärung muss sich nach dem Fristenlauf der jeweiligen Schulart richten.

Bei einem Wechsel der Schulart (Volksschule → Mittelschule, Mittelschule → Polytechnische Schule, VS/MS → Sonderschule) ist eine neue Verpflichtungserklärung erforderlich.

****) ACHTUNG:** Kinder aus Familien, die sich dauernd in Wien aufhalten, aber keinen Meldenachweis erbringen, sind jedenfalls aufzunehmen, da sie der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. In diesen Fällen ist der Meldenachweis erfüllt, wenn seitens der Erziehungsberechtigten glaubhaft eine Wiener Adresse genannt wird. Daher ist in diesen Fällen ein Leerformular auszufüllen und der Punkt „Neuzugang“ zu markieren.